WG Stellungnahme zur Änderung des Bundesstraßengesetzes.txt
Von: bi-neumarkt@gmx.at [mailto:bi-neumarkt@gmx.at]
Gesendet: Mittwoch, 09. September 2009 11:27
An: Mail-User fuer Begutachtungsverfahren
Betreff: Stellungnahme zur Änderung des Bundesstraßengesetzes
Wichtigkeit: Hoch

Betreff:
Geschäftszahl GZ. BMVIT-324.100/0002-II/ST3/2009 Ergeht an:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at<mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at>; st3@bmvit.gv.at Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

8820 Neumarkt .09.09.2009

Der anhängenden Stellungnahme des ÖKOBÜROS zur Änderung des Bundesstraßengesetzes schließt sich die Bürgerinitiative St. Lorenzen bei Scheifling vollinhaltlich an und legt schärfsten Protest ein gegen die Versuche, mit diesem Entwurf fundamentale bürgerliche Rechte und Eigentumsrechte zu untergraben; auf nichts anderes läuft diese geplante Gesetzesänderung hinaus. Es ist bedauerlicherweise zu beobachten, daß zunehmend durch neue Gesetze und Novellierungen - und dazu zählt auch dieser Entwurf - der ideale Grundgedanke der österreichischen Verfassung und Grundrechte aufgeweicht, ja sinnverdreht wird. Die legislativen Anstrengungen lassen eine bedenkliche Schieflage der Interpretation öffentlichen Interesses erkennen zugunsten hemmungsloser und hinsichtlich ihrer umfassenden Aus- und Nebenwirkungen unkritisch geprüfter Verbauung und Verbetonierung, anstatt am weitaus höheren und nachhaltigeren Wert lebensgrundlagensichernder Maßnahmen im Umwelt- und Sozialbereich. Die wenigen Kontrollmechanismen werden durch Gesetzesänderungen wie diese zahnlos gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Elfriede Forstner

bevollmächtigt für
Bürgerinitiative Neumarkt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

ÖKOBÜRO
Koordinationsstelle österreichischer Umweltorganisationen

Volksgartenstraße 1, A-1010 Wien
Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20
office@oekobuero.at, http://www.oekobuero.at

JUSTICE AND ENVIRONMENT
European Network of Environmental Law Organizations

www.justiceandenvironment.org
info@justiceandenvironment.org

Wien, 8.9.2009

Geschäftszahl GZ. BMVIT-324.100/0002-II/ST3/2009
Ergeht an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
st3@bmvit.gv.at

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird

ÖKOBÜRO/J&E lehnen die geplanten Änderungen des Bundesstraßengesetzes ab.

Abgesehen davon, dass wir die Einschränkung bürgerlicher Freiheits- und Rechtsschutzinstrumente in diesem Zusammenhang politisch ablehnen, erachten wir einige der Änderungen für verfassungswidrig.

Im Speziellen hegen wir gegen folgende Änderungen hinsichtlich ihrer Grundrechtskonformität Bedenken:

1. § 17 Abs 2
Die Abschaffung der Berufungsmöglichkeit gegen Enteignungsbescheide, in denen ausschließlich eine zeitweilige Einschränkung von dinglichen und obligatorischen Rechten an Liegenschaften angeordnet ist, könnte im Hinblick auf Art 6 EMRK problematisch sein. Zwar ist in solchen Fällen grundsätzlich die nachprüfende Kontrolle durch ein Tribunal ausreichend, was durch die Möglichkeit der Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gegeben ist.

Angesichts der Dauer von derartigen Verfahren könnte allerdings die **Effektivität des Rechtsschutzes**, die ebenfalls durch Art 6 EMRK geschützt wird, beeinträchtigt sein, da es regelmäßig erst dann zu einer Entscheidung über die Beschwerde gegen einen unter § 17 Abs 2 fallenden Eigentumseingriff kommen wird, wenn dieser bereits wieder vorbei ist. Im Ergebnis könnte das bedeuten, dass (abgesehen von einem etwaigen Schadensersatzanspruch) keinerlei Rechtsschutz gegen eine unter § 17 Abs 2 fallende Enteignung mehr bestünde.

2. § 28 Abs 1
Die geplante Änderung des § 28 Abs 1 sieht vor, dass die Zustimmung zur Benützung der Bundesstraßen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zusätzlich zu den bereits bestehenden Fällen auch dann zu versagen ist, wenn erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen zu befürchten sind. Dass diese Bestimmung einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Versammlungsfreiheit darstellt, ist evident, ja geradezu intendiert, wie aus den erläuternden Bemerkungen hervorgeht. Laut diesen ist es der

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zweck der Bestimmung, *„bundesstraßenfremde Veranstaltungen (insbesondere Demonstrationen, Sportveranstaltungen) auf Bundesstraßengrund“* zu verhindern.

Die weitere Argumentation in den Erläuternden Bemerkungen, dass diese Neuregelung keine unzulässige Einschränkung der Versammlungsfreiheit bedeute, da die Bundesstraßenverwaltung **ohnehin zu einem grundrechtskonformen Vorgehen verpflichtet** ist, **mutet ein wenig absurd** an: denn eine Untersagung einer Versammlung auf einer Straße ist bereits nach geltender Rechtslage in verfassungskonformer Weise geboten, sofern dies nach dem Versammlungsgesetz vorgesehen ist – nämlich dann, wenn die Versammlung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass die Untersagung aus einem der im Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist und eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung gegen die im Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung zuungunsten der Veranstalter ausfällt. (vgl. VfGH B 577/89, 28.9.1989)
Eine Untersagung der Versammlung aus anderen Gründen ist hingegen verfassungswidrig.

Wenn die Behörden weiterhin grundrechtskonform vorgehen werden, ist die **Änderung des § 28 Abs 1** also **sinnlos**, weil sie keinerlei Änderung der Rechtslage bewirkt. Wenn sie hingegen doch eine Änderung der Rechtslage bewirken soll, so wäre diese aller Voraussicht nach **verfassungswidrig**.

Auch die in den erläuternden Bemerkungen angeführte Judikatur des VfGH ist kein Argument für die Verfassungskonformität dieser Regelung. In den dort zitierten Fällen hielt der VfGH die Untersagung einer Versammlung auf den betreffenden Autobahnen für zulässig; allerdings betrafen die Fälle zwei der wichtigsten österreichischen Straßenverkehrsverbindungen, und der VfGH hielt die Untersagung nur deshalb für zulässig, weil *„die zu befürchtende **unvermeidbare, weiträumige, lange währende, extreme Störung** des Staßenverkehrs […] derart **gravierende Belästigungen und auch sicherheitsgefährdende Beeinträchtigungen** zahlreicher unbeteiligter Personen erwarten [ließ], daß auch bei voller Berücksichtigung des - im öffentlichen Interesse gelegenen - Zieles der beabsichtigten Versammlung die gebotene Interessenabwägung zuungunsten der Versammlungsveranstalter ausfallen mußte.“ (vgl. VfGH B 577/89, 28.9.2009)*
Daraus abzuleiten, dass jede *„erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung“* ein zulässiger Grund für die Untersagung einer Versammlung sei, **ist sicherlich verfehlt**. Vielmehr wäre die Bestimmung grundrechtskonform so auszulegen, dass sie keinerlei Änderung der Rechtslage bewirken würde, und insofern vollkommen sinnlos wäre.
Dennoch bestünde die Gefahr, dass diese Novellierung in der Praxis vermehrt zu einer Untersagung von Veranstaltungen wegen angeblicher „erheblicher Verkehrsbeeinträchtigungen“ führen könnte, ohne dass die weiteren verfassungsrechtlich gebotenen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Aus diesem Grund ist die Änderung des § 28 Abs 1 auf jeden Fall abzulehnen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.